

BEDINGUNGEN

§ 1

Die Inhaber-Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die handschriftlichen Unterschriften von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung der Degussa Bank GmbH sowie eine handschriftliche Kontrollunterschrift.

Der Ausdruck von Einzelurkunden ist für die Dauer der Laufzeit ausgeschlossen. Die Inhaber-Schuldverschreibungen sind nur im Wege des Effektengiroverkehrs lieferbar. Übertragbar sind nur durch 1000 teilbare Beträge.

§ 2

Die Inhaber-Schuldverschreibungen werden vom 01. August 2009 an mit jährlich 5,0% verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 01. August eines jeden Jahres fällig. Vom Fälligkeitstag an entfällt der Anspruch auf Verzinsung. Die sich ergebenden Zinsansprüche sind bei der Degussa Bank GmbH, Frankfurt am Main, geltend zu machen.

§ 3

Die Inhaber-Schuldverschreibungen werden am 01. August 2019 gegen Rückgabe dieser Sammelurkunde bei der Degussa Bank GmbH, Frankfurt am Main, zum Nennwert eingelöst.

Die Rückzahlung erfolgt ausschließlich über die Deutsche Börse Clearing, Frankfurt am Main.

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf zehn Jahre verkürzt.

Die Inhaber-Schuldverschreibungen sind für Gläubiger und Schuldner unkündbar.

§ 4

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Degussa Bank GmbH wird der Rückerstattungsanspruch aus dieser Urkunde erst nach den Forderungen aller anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt.

§ 5

Die Degussa Bank GmbH kann die Schuldverschreibung mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn die unter dieser Urkunde hingegebenen Mittel nicht als haftendes Eigenkapital im Sinne von §10, Abs. 5a KWG anerkannt werden können. Die Degussa Bank GmbH kann mit gleicher Frist die Schuldverschreibung kündigen, sofern infolge einer Änderung der Besteuerung Zusatzzahlungen der Degussa Bank GmbH an die Gläubiger der Schuldverschreibung anfallen.

§ 6

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus dieser Schuldverschreibung gegen Forderungen der Degussa Bank GmbH ist ausgeschlossen.



§ 7

Weder die Degussa Bank GmbH noch die Gläubiger werden Vereinbarungen über die Besicherung der Schuldverschreibung treffen. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderung aus dieser Urkunde.

§ 8

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit nicht verkürzt werden.

§ 9

Gemäß § 10 Abs. 5a Satz 5 KWG ist der Degussa Bank GmbH eine vorzeitige Erstattung ohne Rücksicht entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Die Degussa Bank GmbH behält sich ein entsprechendes Recht vor.

§ 10

Die Bekanntmachungen der Degussa Bank GmbH, welche die Inhaber-Schuldverschreibung betreffen, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 11

Soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, ist Gerichtsstand für alle Klagen aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen Frankfurt am Main.